

Unfallversicherung (UVG)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Ausgabe 2017-1



Inhalt

1.	Grundlagen der Versicherung	3
1.1.	Versicherungsträger	3
1.2.	Grundlagen des Vertrages	3
2.	Dauer des Vertrages, Kündigung	3
2.1.	Obligatorische Versicherung	3
2.2.	Freiwillige Versicherung	3
2.3.	Annahme des Vertrages	3
3.	Prämien	3
3.1.	Prämientarif-, Stufen- und Klassenänderung	3
3.2.	Berechnung der endgültigen Prämie	3
3.3.	Pauschalprämie pro Jahr	3
3.4.	Minimalprämie pro Jahr	4
4.	Verfügung und anwendbares Recht	4
4.1.	Verfügung	4
4.2.	Anwendbares Recht	4

Unfallversicherung (UVG)
Allgemeine Versicherungsbedingungen
(AVB) für die Schweiz

1. Grundlagen der Versicherung

1.1. Versicherungsträger

Versicherungsträger ist die Elips Versicherungen AG, Triesen LI, nachfolgend elipsLife genannt.

1.2. Grundlagen des Vertrages

Die elipsLife gewährt den Versicherungsschutz für die Unfallversicherung gemäss UVG, den dazugehörigen Verordnungen und den nachfolgenden Bestimmungen. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text die Schweizerischen Gesetze und Verordnungen (UVG, UVV) genannt. Für Verträge in Liechtenstein gelten die entsprechenden Gesetze und Verordnungen (UVersG, UVersV).

2. Dauer des Vertrages, Kündigung

2.1. Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Versicherungspolice vereinbarte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am in der Versicherungspolice aufgeführten Tag. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmenden nach UVG zu versichern.

2.2. Freiwillige Versicherung

Der Vertrag ist für die in der Versicherungspolice vereinbarte Dauer abgeschlossen. Die Versicherung endet für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder seinem Ausschluss. Die Versicherung endet auch drei Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied.

2.3. Annahme des Vertrages

Berichtigungsrecht: Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, ansonsten ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt. Vorbehalten bleibt das Einspruchrecht bezüglich Einreihung in den Prämientarif gemäss Artikel 4.1 hiernach.

3. Prämien

3.1. Prämientarif-, Stufen- und Klassenänderung

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und Stufen, so kann elipsLife vom folgenden Versicherungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres. In beiden Fällen hat elipsLife den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

Unabhängig von der Vertragsdauer kann der Vertrag bei einer Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag), nicht jedoch bei einer Änderung der übrigen Prämienzuschläge, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden. Der Versicherer muss die Erhöhung des Nettoprämienatzes oder des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer bis spätestens zwei Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahrs mitteilen.

3.2. Berechnung der endgültigen Prämie

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer elipsLife innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienpflichtigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben, berechnet elipsLife die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt elipsLife die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

3.3. Pauschalprämie pro Jahr

Auf eine jährliche Prämienabrechnung aufgrund des effektiven Lohnes wird verzichtet. Übersteigt die effektive Jahreslohnsumme der obligatorisch Versicherten CHF 10 000, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies elipsLife

mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens fünf Jahre.

3.4. Minimalprämie pro Jahr

Für die Versicherungszweige Berufs- und Nichtberufsunfälle ist eine Minimalprämie von je CHF 100 pro Jahr vorgesehen. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge gemäss UVG enthalten. Die Minimalprämie wird auch für ein angebrochenes Jahr je Versicherungszweig erhoben.

4. Verfügung und anwendbares Recht

4.1. Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung dar. Der Versicherungsnehmer kann innert 30 Tagen nach Empfang dagegen bei elipsLife schriftlich oder bei persönlicher Vor-sprache mündlich Einsprache erheben. Sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss von elipsLife in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

4.2. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und die dazugehörigen Verordnungen.